

Baurecht

LVwG 50.25-4168/2024, 50.25-4219/2024, 41.25-4228/2024, 41.25-4229/2024 vom 30.01.2025:

Rechtssatz 1

Die Aufzählung der Nachbarrechte in § 26 Abs 1 Stmk. BauG ist taxativ (vgl. z.B. VwGH am 24.10.2006, 2003/06/0203). Weder die Pflichtabstellplatzbestimmung des § 89 Stmk. BauG noch jene betreffend Abstellanlagen für Fahrräder nach § 92 leg. cit. räumen Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk. BauG ein. Dies gilt auch für den Wegfall von Bestandsparkplätzen, zumal es sich bei diesen nicht um geplante Bauwerke handelt, deren Verwendungszweck Emissionen erwarten lässt.

Rechtssatz 2

Im Zusammenhang mit § 89 Abs 2 Stmk. BauG geht es um vom geplanten Bauvorhaben ausgehende Emissionen und bei der Nachbarschaft um diesbezüglich zu erwartende Immissionen. Wenn die Behörde in einem derartigen Fall die Errichtung von Garagen in ihrem Bescheid nicht aufträgt, ist der Nachbar durch das von ihm im Rahmen von Einwendungen geltend zu machende Nachbarrecht nach § 26 Abs 1 Z 2 iVm § 13 Abs 12 Stmk. BauG geschützt (vgl. dazu auch *Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe*, Steiermärkisches Baurecht, Kommentar, 6. Aufl. Anm. 9 zu § 89 Stmk. BauG).

Rechtssatz 3

Ein allenfalls durch das Bauprojekt gesteigertes Verkehrsaufkommen im Bereich öffentlicher Straßen und dem dadurch allenfalls hervorgerufenen Anstieg von Emissionen und Beeinträchtigung von Nachbarn ist nicht von einem Nachbarrecht (§

26 Abs 1 Stmk. BauG) umfasst (vgl. dazu auch z.B. VwGH am 14.04.2016, 2013/06/0206). Dies ergibt auch eine verfassungskonforme Interpretation der Angelegenheiten der „örtlichen Baupolizei“ nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG bzw. nach Art 15 leg. cit. Insofern betrifft auch eine verfahrensgegenständliche Einwendung in Bezug auf zukünftig stärkere unzumutbare Lärmimmissionen in Wohnnachbarschaften aufgrund sicher zunehmender KFZ-Lärmimmissionen in Folge stark vermehrten Parkplatz-Suchverkehr und auch durch noch zusätzliche Parkplatzreduzierungen in den näheren Straßen, keine solche, mit welchem ein verfahrensrelevantes Nachbarrecht nach § 26 Abs1 Stmk BauG angezogen wurde. Ebenso stellt eine allenfalls damit einhergehende Verschlechterung der Lebensqualität keinen Umstand dar, welcher dem Nachbarn ein Mitspracherecht im Rahmen eines einwendungsfähigen subjektiv-öffentlichen Rechts verschaffen könnte (vgl. dazu z.B. auch VwGH am 24.03.2010, 2007/06/0025).

Rechtssatz 4

Für die belangte Behörde, wie auch für das Verwaltungsgericht, ist die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich (vgl. z.B. VwGH am 26.03.2015, Ra 2015/07/0040 ua.) Nicht konkret absehbare Entwicklungen sind außer Acht zu lassen. Der VwGH hat zwar erkennen lassen, dass dann, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des Sachverhalts im Bereich der örtlichen Verhältnisse kommen wird und die Behörde in der Lage ist, sich über diese Auswirkungen dieser Änderungen ein hinlängliches Bild zu machen, eine Bedachtnahme auf derartige Entwicklungen schon im Entscheidungszeitpunkt in Betracht kommt (vgl. z.B. VwGH am 21.06.2021, Ra 2019/04/0017). Nicht hinreichend konkret absehbare Sachverhalte können aber nicht Gegenstand der Beweisaufnahme einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sein, welcher grundsätzlich die aktuelle Sachlage zugrunde zu legen ist. Weder ein derartiges Mobilitätskonzept noch ein „Letter of Intent“ sind geeignet, so konkrete, öffentlich-rechtlich relevante Entwicklungen zu begründen, welche im Entscheidungszeitpunkt – selbst im Rahmen wirksamer Nachbareinwendungen (vgl. § 26 Abs 1 Stmk BauG) im Beschwerdeverfahren – Berücksichtigung finden könnten.

LVwG 30.15-4225/2024 vom 06.03.2025:

Handelt es sich nicht um ein disloziertes Zelt, sondern um ein im unmittelbaren Anschluss an die Betriebsanlage aufgestelltes Zelt und war Zweck dieses Zeltes, für einzelne Veranstaltungen die bestehende Betriebsanlage zu erweitern und so mehr Gästen den Betrieb des Lokals zu ermöglichen und den Umsatz anzukurbeln, besteht eine enge, nicht bloß räumliche, sondern auch organisatorische Verbindung mit dem bestehenden Gastgewerbebetrieb und handelt es sich somit, auch aufgrund des Wiederholungscharakters, um eine genehmigungspflichtige Änderung im Sinne von § 81 GewO. Diese Sichtweise entspricht auch der gängigen Praxis, derzufolge Veranstaltungen die von Gastgewerbetreibenden regelmäßig in der Gaststätte oder im unmittelbaren räumlichen Nahbereich abgehalten werden einem Genehmigungsverfahren gemäß § 81 GewO unterzogen werden (vgl. etwa LVwG Steiermark vom 09.09.2022, 43.15-2301/2021).

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 41.6-97/2025 vom 28.03.2025:

Der Bedarf pädagogischer Fördermaßnahmen begründet keinen Anspruch auf Beigebung einer Schulassistentin im Sinne des § 1 Abs 2 StSchAG.

LVwG 41.6-4637/2024 vom 28.03.2025:

Rechtssatz 1

Unter pflegerisch-helfendem Bedarf im Sinne des § 1 Abs 2 StSchAG iVm § 1 Abs 2 StSchAG-DVO ist ein Bedarf zu verstehen, der eine Unterstützung bei der

Basisversorgung erfordert, etwa bei der Nahrungsaufnahme, der Mobilität und bei Hygienemaßnahmen. „Sonstiger Bedarf“ im Sinne des § 1 Abs 2 StSchAG iVm § 1 Abs 4 StSchAG-DVO ist ein Überbegriff für jene Bedarfe, die in keine der beiden anderen Gruppen fällt. Ein solcher ist jeweils im Einzelfall aus dem individuellen Hilfebedarf des Kindes zu schließen.

Rechtssatz 2

Die Beaufsichtigung bzw. Betreuung von ausschließlich erziehungsschwierigen Kindern, um so einen ungestörten Unterricht zu erleichtern oder zu ermöglichen, fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs 2 StSchAG. Diese ist vielmehr als Ergänzung zu anderen Unterstützungssystemen wie Sonderpädagogik, Schulpsychologie und Schulsozialarbeit zu sehen, von diesen jedoch auch abzugrenzen.

Rechtssatz 3

Bei der Beurteilung, ob ein Anspruch nach dem StSchAG vorliegt, ist nur über einen Anspruch dem Grunde nach abzusprechen und somit festzustellen, ob ein Bedarf im Sinne des § 1 Abs 2 StSchAG vorliegt. Nicht verfahrensgegenständlich ist das Ausmaß eines solchen Bedarfs (vgl hierzu § 2 StSchAG-DVO).

Rechtssatz 4

Da dem Gesetz keine ausdrückliche Schwelle zu entnehmen ist, ab der ein Anspruch im Sinne des § 1 Abs 2 StSchAG besteht, ist zur Auslegung auf die gesetzgeberischen Zielsetzungen sowie ergänzend auf die Bestimmungen der StSchAG-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO) abzustellen. Maßgeblich ist hierbei das Ziel, eine umfassende, gleichberechtigte und möglichst eigenständige Teilhabe am schulischen Leben trotz körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

LVwG 41.35-268/2025 vom 01.04.2025:

Für den konkreten Bedarf nach § 1 Abs 2 StSchAG ist grundsätzlich, sofern eine eindeutige Schlussfolgerung nicht schon auf Basis der vorgelegten Unterlagen möglich ist, ein Sachverständigengutachten einzuholen, in welchem das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu erörtern ist.

LVwG 40.6-486/2025 vom 16.06.2025:

Rechtssatz 1

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 13 Abs 2 VwGVG tunlichst bereits im über die Hauptsache ergehenden Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt aufzunehmen; bei inhaltlich trennbaren Regelungen kann auch ohne ausdrücklich bezeichnete Spruchpunkte eine gesonderte Überprüfung durch das Verwaltungsgericht erfolgen.

Rechtssatz 2

Die aufschiebenden Wirkung nach § 13 Abs 1 VwGVG gegen eine Versetzung in den Ruhestand (§ 45 Abs 1 DGO) würde den Dienstgeber verpflichten, den Bediensteten tatsächlich weiter zu beschäftigen, wodurch höhere Kosten entstünden und die Personalplanung sowie der sparsame Einsatz öffentlicher Mittel erheblich erschwert würden.

Rechtssatz 3

Das Argument, die Weiterbeschäftigung sei im Interesse des Dienstgebers (§ 45 Abs 2 DGO), weil die eigene Tätigkeit effektiver sei als der Einsatz eines „Greenhorns“, ist für die Interessenabwägung nach § 13 Abs 2 VwGVG ohne Bedeutung; die Qualifikation der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist dabei nicht zu berücksichtigen, da dem Dienstgeber eine eigenständige Personalplanung zusteht.

Persönliche Umstände, wie ein Scheidungsverfahren oder ein Insolvenzverfahren, stellen keinen „begründeten Ausnahmefall“ im Sinn des § 23 Abs 2 StPEG dar und rechtfertigen keine verspätete Antragstellung auf Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuches, wenn aus den vorgelegten Unterlagen bzw. Datumsangaben nicht ersichtlich ist, warum eine fristgerechte Antragstellung nicht möglich war.

Informationsfreiheitsgesetz

Rechtssatz 1

Die proaktive Informationspflicht (Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse) besteht unter anderem für die Gerichtsbarkeit; genannt sind auch Verwaltungsgerichte (vgl. § 4 Abs 1 IFG; vgl. auch Art 22a Abs 1 B-VG). Die Organe der Gerichtsbarkeit sind somit zwar – in Zusammenschau mit Art 22a B-VG – unter den Organbegriff des § 1 IFG subsumierbar, unterliegen vollumfänglich aber lediglich der vorgenannten proaktiven Veröffentlichungspflicht.

Rechtssatz 2

Was das Grundrecht auf Information (im Sinne der antragsgebundenen Gewährung des Zugangs zu Informationen im Einzelfall; vgl. § 7 IFG; vgl. auch Art 22a Abs 2 B-VG) betrifft, ist ausschließlich die Justizverwaltung angesprochen, nicht aber die richterliche Tätigkeit. Unter dem Begriff der Justizverwaltung versteht sich eine durch Richter ausgeübte, ihrem Inhalt nach aber nicht der Rechtsprechung zuzurechnende Tätigkeit. Sie hat allerdings einen Bezug zur richterlichen Funktion, indem sie der Funktionstüchtigkeit der Justiz dient, durch gerichtliche Entscheidungen bedingte Vorkehrungen anderer Organe erleichtern soll oder auf eine Art mit richterlicher Tätigkeit in Zusammenhang steht. Dazu zählen beispielsweise die Erstellung von Besetzungsvorschlägen, die Ausfertigung eines Zahlungsauftrags für

Gerichtsgebühren, Personalangelegenheiten der Justizbediensteten oder die Zugangskontrolle zum Gerichtsgebäude (vgl. Bußjäger in Bußjäger/Dworschak, Kommentar zum IFG – Informationsfreiheitsgesetz, zu § 1, Rz 10; siehe auch Keisler, das neue Informationsfreiheitsgesetz – Ein Praxisleitfaden für Gemeinden, in RFG 02/2024, S. 10).

Rechtssatz 3

Das Recht auf Zugang zu Informationen gemäß § 7 IFG besteht gegenüber „den mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organen“, also gegenüber allen Verwaltungsorganen im funktionellen Sinn, d.h. solchen Einrichtungen, die funktionell Verwaltungsaufgaben besorgen, unabhängig davon, ob sie organisatorisch in die Verwaltung eingegliedert sind. Organe der Gerichtsbarkeit und der Gesetzgebung sind nur dann verpflichtet, wenn sie Verwaltungsaufgaben besorgen.

Rechtssatz 4

Gemäß § 6 Abs 1 AVG, der gemäß § 17 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwenden ist, hat das Verwaltungsgericht seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihm Anbringen ein, zu deren Behandlung es nicht zuständig ist, so hat es diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Nichts anderes kann für an einzelne Organe der Rechtsprechung gerichtete Anbringen nach dem IFG gelten. Auch gemäß § 7 IFG ist eine Weiterleitung oder Weiterverweisung des Antragstellers vorgesehen, wenn bei einem Organ (wobei „Organ“ abstrakt auch ein Richter sein kann; vgl. die mehrfache entsprechende Benennung in Piska in Korinek/Holoubek et al, Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht, zu Art 87 B-VG) ein Antrag einlangt, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist.

LVwG 41.27-4762/2025 vom 20.11.2025:

Rechtssatz 1

Bei einem Verein scheidet eine Eröffnung des Anwendungsbereichs des IFG auf Grundlage von § 1 Z 1 bis Z 4 IFG aus.

Rechtssatz 2

Ein Verein lässt sich nicht unter § 1 Z 5 IFG einordnen, dies schon deshalb, weil es sich dabei nicht um eine Unternehmung im Sinne der Gesetzesbestimmung handelt. Ist beim Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben, liegt keine Unternehmungsqualität vor und scheidet die Einordnung als Unternehmung im Sinne des § 1 Z 5 leg cit aus.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.18-6115/2022 vom 19.12.2024:

Für die Rechtswirksamkeit des Erwerbs einer fremden Staatsbürgerschaft eines minderjährigen Kindes bedarf es nach § 167 Abs 2 ABGB der Einwilligung beider obsorgeberechtigten Elternteile. Fehlt diese Voraussetzung, dann kann die österreichische Staatsbürgerschaft nicht gemäß § 27 StbG verloren gehen.

LVwG 26.20-509/2024 vom 04.02.2025:

Ansichts des Art 3 Abs 2 lit d der RL 2003/109/EG besteht kein Raum für eine richtlinienkonforme Interpretation des § 45 Abs 1 NAG dahingehend, dass eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung eines Asylwerbers zu der nach § 45 Abs 1 NAG geforderten Aufenthaltsdauer dazuzurechnen wäre.

LVwG 46.23-3862/2024 vom 21.11.2024:

Rechtssatz 1

Verfügungsberechtigter iSd § 6 AWG ist im zivilrechtlichen Sinne, wer legitimiert ist, einen Antrag zu stellen, ob eine Sache Abfall gemäß dem AWG oder unionsrechtlichen Abfallvorschriften ist (LVwG Stmk 31.03.2016, 46.24-2438/2015). Im Sinne der Wortinterpretation ist es jene Person, die dazu berechtigt ist, über etwas zu verfügen. Zu verfügen bedeutet, mit einer Sache nach Gutdünken schalten und walten, also diese etwa verschenken, verkaufen oder behalten zu können, je nach dem Willen des (Verfügungs-) Berechtigten (vgl. LVwG Oberösterreich 09.05.2018, LVwG-551236/7/VB). § 6 Abs 1 AWG stellt dabei auf eine einzige Rechtsperson ab, was sich schon aus dem Gesetzestext ergibt, da es sonst heißen müsste „auf Antrag der Verfügungsberechtigten“ (LVwG Kärnten 29.10.2020, KLVwG-1363/2020).

Rechtssatz 2

Fallen bei einem Herstellungsprozess metallische Schleifspäne an, wobei die Bearbeitung unter anderem in Lohnarbeit für eine andere Firma erfolgt, und ist die Bearbeiterin verpflichtet, eine bestimmte Menge an Metallspänen an diese Firma zurückzuführen, ist hinsichtlich der „Verfügungsberechtigung“ iSd § 6 Abs 1 AWG auf die Entstehung von Miteigentum nach § 414 ff ABGB abzustellen. Zivilrechtlich gesehen, fallen die Metallspäne durch die Arbeit der Bearbeiterin an und werden von ihr gesammelt und bis zur quotenmäßigen Verteilung an die rechtmäßigen Eigentümer „verwahrt“. Die Bearbeiterin „bestimmt“ im wahrsten Sinne des Wortes über das rechtliche Schicksal der Metallspäne und ist somit die Verfügungsberechtigte iSd § 6 Abs 1 AWG.

LVwG 46.24-3330/2024 vom 22.04.2025:

Bei der Interessensabwägung nach § 63 lit b WRG ist auch Art 16f der (mangels Umsetzung im WRG) unmittelbar anwendbaren RED III-Richtlinie zu berücksichtigen, welcher festlegt, dass der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie an das Netz sowie das betreffende Netz selbst bis zur Erreichung der Klimaneutralität im überragenden öffentlichen Interesse anzusehen sind. Das verfahrensgegenständliche Umspannwerk nimmt eine wichtige Funktion in der Verteilung und der Versorgung mit elektrischer Energie wahr und stellt dies ein hohes öffentliches Interesse dar, weshalb der Eingriff in das Grundeigentum durch zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit das unionsrechtlich gebotene „überragende öffentliche Interesse“ an dem gegenständlichen Vorhaben nicht übertreffen oder überwiegen kann.

Verkehrsrecht

LVwG 30.25-2078/2024 vom 10.01.2025:

Rechtssatz 1

Bei Zustellungen im Ausland nach § 11 Abs 1 ZustG sind gemäß Art 5 Abs 3 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Dokumente, die ins Ausland zugestellt werden, in einer dem Empfänger verständlichen Sprache abzufassen oder zu übersetzen; andernfalls ist eine Zustellung unwirksam. Der Mangel der fehlenden Übersetzung ist insbesondere dann geheilt, wenn der Beschuldigte den Inhalt eines in fremder Sprache abgefassten Dokuments tatsächlich verstanden hat oder er der Landessprache mächtig sein muss (vgl. *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht, 2. Aufl., RZ 7 zu § 11 ZustellG).

Rechtssatz 2

Weicht bei einer Zustellung ins Ausland gemäß § 11 Abs 1 ZustG in Verbindung mit Art. 5 Abs 3 des EU-RHÜ 2000 die Übersetzung eines Straferkenntnisses in die Landessprache des Beschwerdeführers in der Tatumschreibung so deutlich und wesentlich von der Ausfertigung der behördlicherseits in der Amtssprache genehmigten Erledigung ab, ist dies vor dem Hintergrund des Zwecks der beizufügenden Übersetzung, insbesondere einem Beschuldigten ausreichend Kenntnis in Bezug auf die ihm angelastet Verwaltungsübertretung zu verschaffen, dem gänzlichen Fehlen einer Übersetzung gleichzuhalten und wurde eine mangelhafte Zustellung bewirkt.

LVwG 30.21-2867/2024 vom 13.02.2025:

Der Zulassungsbesitzer kommt seiner Verpflichtung zur Beantwortung einer Lenkeranfrage nach, wenn er das Ansuchen der Behörde um Bekanntgabe des Lenkers eines KFZ damit beantwortet, dass sich das KFZ im fraglichen Zeitpunkt nicht an dem in der Anfrage genannten Ort befunden habe. Der befragte Zulassungsbesitzer ist berechtigt, sich auf die Beantwortung der gestellten Frage zu beschränken und – die Richtigkeit dieser Erklärung vorausgesetzt – erklärt, dass sich das in Rede stehende Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt nicht an dem in der Anfrage genannten Ort befunden hat.

LVwG 30.22-3300/2024 vom 10.02.2025:

Zu den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen iSd § 44a Z1 VStG der Übertretungen der Nichteinhaltung der Ruhezeiten gemäß Art 8 VO 561/2006 idF VO 2020/1054 sowie dem Nichtabhalten von Fahrtunterbrechungen nach Art 7 leg cit zählt nicht das „Kraftfahrzeug“, sondern knüpfen die Übertretungsnormen an die „Person des Lenkers“. Ist im Spruch des Straferkenntnisses ein falsches Kennzeichen genannt, tut dies der Wahrung der Verteidigungsrechte keinen Abbruch, da Fahrer nur jene Person sein konnte, welche zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat. Wer Fahrer des

Fahrzeuges ist, ergibt sich regelmäßig aus der Fahrtenschreiberkarte nach Art 2 Abs 2 lit a iVm lit h VO 165/2014, welche eine personenbezogene Karte darstellt.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-1314/2025 vom 12.05.2025:

Rechtssatz 1

Aufgrund der Regelung des § 363 Abs 4 GewO ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bis zum Eintritt der Rechtskraft eines allfälligen Löschungsbescheides ein „Quasi-Gewerberecht“ innehat, und der Eintragung im GISA auch eine gewisse konstitutive Wirkung („Quasi-Rechtskraft“) zukommt, zumal sie dem Gewerbeinhaber, trotz Rechtswidrigkeit der Eintragung, die Gewerbeberechtigung verleiht, welche erst mit dem rechtskräftigen Löschungsbescheid erlischt.

Rechtssatz 2

Geht man vom Zweck der Maßnahme der Gewerbeentziehung aus, insbesondere die von der Gewerbeausübung betroffenen Kreise, vor Personen, die die Grenze nach § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO überschreiten, zu schützen und von der Tatsache, dass eine Gewerbeentziehung, anders als die Löschung aus dem Gewerberegister durch den Landeshauptmann, keine Ermessensentscheidung darstellt (vgl dazu bereits VwGH am 10.06.1983, 82/04/0022) und berücksichtigt man weiters auch den Umstand, dass die Auslegung, wonach eine Gewerbeentziehung bei Bestehen eines Gewerberechtes aufgrund § 363 Abs 4 GewO in Bezug auf nach Gewerberegistereintragung entstandenen Gewerbeentziehungsgründe nicht erfolgen könnte, dies zu einer nicht nachvollziehbaren und nicht sachgerechten Besserstellung von Personen führen würde, bei welchen von Beginn an ein Gewerbeausschlussgrund vorliegt, so ergibt sich für das Verwaltungsgericht in rechtlicher Beurteilung, dass auch ein solcherart bestehendes Gewerberecht jedenfalls bei Vorliegen weiterer vom allfälligen Löschungsgrund, nicht abhängigen Gewerbeentziehungsgründen, welche nach dem Zeitpunkt der Eintragung ins Gewerberegister entstanden sind, einer

Gewerbeentziehung auf Basis des Entziehungsgrundes nach § 87 Abs 1 Z 1 iVm § 13 Abs 1 GewO zugänglich sein muss (vgl VwGH am 07.02.2022, Ra 2021/04/0145).